

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE LUTHERSTADT EISLEBEN GMBH
(NACHFOLGEND „SLE“ GENANNT)**

**ZUR „VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER
(AVBWASSERV) VOM 20. JUNI 1980 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

Vorwort

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrte Kunde,

wir danken Ihnen für das uns entgegen gebrachte Vertrauen.

Auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen der Wasserversorgung von Tarifkunden“ haben wir die „Ergänzende Bedingungen“ aktualisiert, mit denen wir Sie über alle Bedingungen und Voraussetzungen, die spezifisch für unsere Versorgungsgebiet gelten, informieren.

Wir sehen diese Ergänzungen als wichtigen Bestandteil einer weitreichenden partnerschaftlichen und eindeutig vertragsrechtlichen Zusammenarbeit an.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen als Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Ihre Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH

Inhalt:

1.	Anwendungsbereich	3
2.	Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV	3
3.	Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV	3
4.	Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV	4
5.	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV	6
6.	Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV	6
7.	Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV	6
8.	Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV	7
9.	Messung gemäß § 18 AVBWasserV	7
10.	Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV	8
11.	Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV	8
12.	Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV	8
13.	Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV	9
14.	Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV	9
15.	Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV	9
16.	Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV	10
17.	Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV	10
18.	Streitbeilegungsverfahren	10
19.	Datenschutz	11
20.	Änderungen	11
21.	Inkrafttreten	11

1. Anwendungsbereich

1.1 Die SLE versorgt ihre Tarifikunden entsprechend den Vorgaben der AVBWasserV i.V.m. diesen Ergänzenden Bedingungen zu den jeweils öffentlich bekanntgegebenen Preisen. Tarifikunden in diesem Sinne sind alle Abnehmer von Trinkwasser, ausgenommen solche,

- mit denen Sonderlieferverträge abgeschlossen sind
- deren Versorgung für die SLE wirtschaftlich unzumutbar ist
- die nur Reserve- oder Zusatzwasser beziehen (siehe Ziff.16)

2. Zu § 2 AVBWasserV Vertragsabschluss

2.1 Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Auftragsformulare der SLE zu beantragen.

2.2 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.

2.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (nachfolgend „WEG“ genannt), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der SLE wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SLE unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SLE auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).

2.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 2.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

2.5 Wohnt ein Kunde nicht im Inland, hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Inland wohnt.

3. Zu § 9 AVBWasserV Baukostenzuschüsse

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SLE beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss (nachfolgend „BKZ“ genannt) zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SLE.
- 3.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.
- 3.3 Der BKZ bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.
- 3.4 Als Straßenfrontlänge wird die katastermäßige Frontlänge des Grundstückes an der Straße zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen liegen, wird die Hälfte der Summe aller Straßenfrontlängen der Grundstücke zugrunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Hauptgrundstücksgrenze zu bemessen.
- 3.5 Der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 12 m Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.
- 3.6 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

4. Zu § 10 AVBWasserV Hausanschluss

- 4.1 Jedes Grundstück wird über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Grundstück in diesem Sinne ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit, insbesondere jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist.
- 4.2 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus. Widerruft der Anschlussnehmer diese Zustimmung und verlangt er von der SLE die Be-

seitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Anschlussnehmer.

- 4.3 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars der SLE zu beantragen. In den Fällen von Ziffer 4.2 ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“ beizufügen.
- 4.4 Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 3.6 erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.
- 4.5 Die SLE ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die SLE den Versorgungsvertrag gekündigt hat. Verlangt der Anschlussnehmer eine Abtrennung oder Beseitigung des Hausanschlusses, so hat der Anschlussnehmer die für die Abtrennung des Hausanschlusses anfallenden Kosten zu tragen.
- 4.6 Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen der Zwischenstücke und der Absperrventile, auch des Wasserzählerbügels, mit Ausnahme des Wasserzählers, stehen im Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer hat diesen Teil des Hausanschlusses auf seine Kosten durch SLE herzustellen, zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern, abzutrennen und beseitigen zu lassen. Der übrige Teil des Hausanschlusses steht im Eigentum der SLE.
- 4.7 Der Anschlussnehmer erstattet der SLE daneben die Kosten für die Erstellung des im Eigentum der SLE stehenden Teils des Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen dieses Teils des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die SLE nach Ziffer 4.5 bspw. aufgrund Kündigung durch den Anschlussnehmer vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die für die Trennung oder Beseitigung des Anschlusses anfallenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- 4.8 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der

Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die SLE kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die SLE die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

- 4.9 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die SLE die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

5. Zu § 11 AVBWasserV Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 5.1 Die SLE kann verlangen, dass der Anschlussnehmer an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück 15 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes.

6. Zu § 12 AVBWasserV Kundenanlage

- 6.1 Die Kundenanlage ist unter Beachtung der Vorschriften der AVBWasserV und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, erweitern, ändern und zu unterhalten.
- 6.2 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die SLE oder ein in ein Installateurverzeichnis der eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- 6.3 Der Kunde hat in jedem Fall die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt.

7. Zu § 13 AVBWasserV Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei der SLE unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Auftragsformulars zu beantragen. Die Inbetriebsetzung umfasst auch das im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung erforderliche Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die SLE.
- 7.2 Die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SLE oder dessen Beauftragten werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SLE in Rechnung gestellt.
- 7.3 Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein Entgelt nach tatsächlichem Aufwand.
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

8. Zu § 8 und § 16 AVBWasserV Duldungspflichten und Zutrittsrecht

- 8.1 Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Mitarbeiter der SLE das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
- 8.2 Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldbenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
- 8.3 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SLE den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).

9. Zu § 18 AVBWasserV Messung

- 9.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung.
- 9.2 Die verwendeten Trinkwasserzähler werden ausschließlich durch die SLE geliefert und eingebaut. Die Messeinrichtungen bleiben auch nach Einbau im Eigentum der SLE und dürfen nur durch die SLE oder deren Beauftragte, gewechselt, ausgebaut, umgebaut oder endgültig entfernt werden. Wünscht der Anschlussnehmer eine Vergrößerungen

oder Verkleinerungen der Messeinrichtung, werden die SLE auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers prüfen, ob eine Änderung der Messeinrichtung möglich ist. Die dafür notwendigen Daten/Angaben hat der Kunden zu seinen Lasten der SLE zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für den gewünschten Neueinbau einer anderen Messeinrichtung trägt der Anschlussnehmer.

10. Zu § 19 AVBWasserV Nachprüfung von Messeinrichtungen

10.1 Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

11. Zu § 20 AVBWasserV Ablesung

11.1 Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Mitarbeiter der SLE oder ein von SLE beauftragtes Unternehmen grundsätzlich jährlich zum Ende eines Jahres für das abgelaufene Jahr vor.

11.2 Änderungen des Ablesezeitraums sind der SLE vorbehalten.

11.3 Die SLE kann die gelieferte Wasserverbrauchsmenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

11.4 Die SLE kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder vom Kunden verlangen, wenn die SLE hieran ein berechtigtes Interesse.

12. Zu § 24 und § 25 AVBWasserV Abrechnung und Abschlagszahlungen

12.1 Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich gleichbleibende, von SLE festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SLE sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SLE dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann die SLE bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.

- 12.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist die SLE berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.
- 12.3 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet zum 31.12. des Jahres.
- 12.4 Die SLE stellt den Verbrauch eines Abrechnungsjahres nach den Grund- und Mengengeräten für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SLE unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung).
- 12.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt der SLE vorbehalten.
- 12.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die SLE eine Schlussabrechnung.

13. Zu § 27 AVBWasserV Zahlung und Verzug

- 13.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei SLE.
- 13.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SLE, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SLE in Rechnung stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Höhe der Pauschale.

14. Zu § 28 AVBWasserV Vorauszahlung

- 14.1 Verlangt die SLE vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

15. Zu § 33 AVBWasserV Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 15.1 Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SLE in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Höhe der Pauschale.

15.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die SLE die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

16. Zu § 3 AVBWasserV Zusatz- oder Reservewasserversorgung

16.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumt die SLE dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die SLE kann mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.

16.2 Die Eigengewinnungsanlage des Kunden darf mit der Wasserversorgungsanlage der SLE weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der SLE) verbunden sein.

17. Zu § 22 Abs. 3 AVBWasserV Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke

17.1 Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

17.2 Die Wasserversorgung erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die SLE für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt.

17.3 Wasserlieferungen zu Bau- und sonstigen vorübergehenden Zwecken werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SLE in Rechnung gestellt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Preisvereinbarungen getroffen wurden. Bei Wasserentnahmen über Standrohrwasserzähler oder Bauwassermesser wird das Standrohr bzw. der Bauwassermesser gegen Zahlung einer Barsicherheit sowie einer Ausleihgebühr und eines täglichen Mietpreises entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt der SLE berechnet.

18. Streitbeilegungsverfahren

18.1 Die SLE weist darauf hin, dass die SLE nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im

Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass die SLE nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

18.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Die E-Mail-Adresse der SLE lautet wie folgt: technik@sle24.de .

19. Datenschutz

19.1 Zum 25.05.2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Deutschland in Kraft. Die Vorgaben der DS-GVO gelten ab diesem Zeitpunkt vorrangig vor den Vorgaben des BDSG und des Landesschutzrechts. Die personenbezogenen Daten aus diesem Vertragsverhältnis werden unter Einhaltung der Bestimmungen der DS-GVO von SLE zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserversorungsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt. Die SLE GmbH verweist zu diesem Zweck auf ihre Datenschutzerklärung bzw. ihr „Kundeninformationsschreiben zur DS-GVO“ (einsehbar unter www.sle24.de). SLE ist berechtigt, unter Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO den Städten und Gemeinden bzw. Abwasserzweckverbänden für die Berechnung ihrer Abwassergebühren den Wasserbezug der Kunden mitzuteilen.

20. Änderungen

20.1 Die Ergänzenden Bedingungen der SLE und die Preise können durch die SLE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen und der Preise Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

21. Inkrafttreten

21.1 Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2002.

Lutherstadt Eisleben, den 25. Mai 2018